

B e r e c h n u n g d e s E i n k o m m e n s

alle Angaben in **Euro**

Einkommen der Eltern

Vater

Mutter

1. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

(in der Regel der steuerpflichtige Jahres-Brutto-Arbeitslohn)

+

abzüglich Werbungskosten

./.

(In der Regel die Werbungskostenpauschale von **920,- €** (seit 2004) falls nicht höhere Werbungskosten geltend gemacht werden. Im Gegensatz zum Einkommenssteuergesetz sind für den Einkommensbegriff nach dem GTK z. B. Freigrenzen und Steuerbefreiungen nicht zu berücksichtigen. Arbeitnehmer-, Weihnachts- und Versorgungsfreibeträge sowie Sparerfreibeträge mindern daher das Einkommen nicht.)

zuzüglich 10 % des Jahres-Brutto-Arbeitslohnes nach Abzug der Werbungskosten

+

(gilt für **Beamte**, Richter, Zeit- und **Berufssoldaten**, Geistliche, Abgeordnete, u.a. von der Sozialversicherungspflicht ausgenommene Personen = Altersversorgungsansprüchen ohne eigene Beiträge)
- anzurechnen auf die Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis.

2. Einkünfte aus selbständiger Arbeit

+

Bei **Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit** ist der Gewinn als "Einkünfte" anzusehen. Nur die Summe der **positiven** Einkünfte ist zu berücksichtigen! Dies bedeutet, dass Personen, die Einkünfte aus mehreren Einkunftsarten haben, sog. **negative** Einkünfte (Verluste bei einer Einkommensart) nicht von anderen Einkünften abziehen dürfen. Dies gilt auch für zusammen veranlagte Ehegatten.

3. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

(nach Abzug der Werbungskosten)

+

4. Einkünfte aus Kapitalvermögen

(nach Abzug der Werbungskosten)

+

5. Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG

(lt. Einkommenssteuerbescheid / **Rente, Versorgungsbezüge**)

+

6. abzüglich der Freibeträge (ab dem 3. Kind)

./.

bis 2008: 5.808 Euro - ab 2009: 6.024 Euro

Für das **dritte und jedes weitere Kind** sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

7. Sonstige Einnahmen / Steuerfreie Einnahmen

+

Anzugeben sind: alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für der Personensorgeberechtigten und das Kind. Dazu gehören:

- **Einnahmen aus sog. "Minijobs" (400-Euro-Jobs)**
(wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuertes Einkommen)
- **ELTERNGELD**
- **Unterhaltsleistungen**
- **Wohngeld**
- **Arbeitslosengeld I und II, Grundsicherung**
- Kurzarbeiter - und Konkursausfallgeld,
- Kranken- und Verletztengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld
- Unterhaltsgeld
- Leistungen nach - dem Unterhaltssicherungsgesetz
- dem Beamtenversorgungsgesetz
- dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen

Nicht als Einkommen gelten:

- **Kindergeld**
- **Erziehungsgeld** (Geburt bis 31.12.2006)
- **Pflegegeld** (nach SGB VIII bzw. BSHG)
- **Reisekosten**
- **Versicherungsleistungen oder Beihilfen im Krankheitsfall**

Einkommen jeden Elternteiles: =

--	--

Gesamteinkommen der Personensorgeberechtigten =

=

12 Beitragsgruppen gestaffelt nach Jahreseinkommen

- bis 15.000,00 €
- von 15.001 € bis 20.000,00 €
- von 20.001 € bis 25.000,00 €
- von 25.001 € bis 31.000,00 €
- von 31.001 € bis 37.000,00 €
- von 37.001 € bis 43.000,00 €

- von 43.001 € bis 50.000,00 €
- von 50.001 € bis 56.000,00 €
- von 56.001 € bis 62.000,00 €
- von 62.001 € bis 68.000,00 €
- von 68.001 € bis 75.000,00 €
- über 75.000,00 €

